5. Der Ausschuß wählt seinen Vorstand für die Dauer von zwei Jahren. Er gibt sich eine Geschäftsordnung und legt sie zur Genehmigung dem Rat vor, der nach Stellungnahme der Kommission darüber beschließt.

Das Sekretariat des Ausschusses wird von der Kommission gestellt. Sie sorgt für die Vorbereitung der Arbeit und die erforderliche Verbindung zu den bestehenden Ausschüssen und Arbeitsgruppen.

6. Der Ausschuß kann die Untersuchung bestimmter Fragen an Arbeitsgruppen überweisen, die aus einigen seiner Mitglieder, deren Stellvertretern oder Experten bestehen.

7. Der Ausschuß übermittelt seine Berichte und Stellungnahmen an den Rat und die Kommission.

Geschehen zu Brüssel am 15. April 1964.

Im Namen des Rats

Der Präsident

H. FAYAT

BESCHLUSS

vom 15. April 1964

der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft in bezug auf Tabak

(64/248/EWG)

DIE IM RAT VEREINIGTEN VERTRETER DER REGIERUNGEN DER MITGLIEDSTAATEN DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf das Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Griechenland, insbesondere auf Artikel 16, das Protokoll Nr. 6 und das Protokoll Nr. 15 im Anhang zum Abkommen [1],

in der Erwägung, daß Tabak für die Wirtschaft und die Ausfuhr Griechenlands von ganz besonderer Bedeutung ist —

BESCHLIESSEN :

Artikel 1

Die Mitgliedstaaten setzen untereinander für Rohtabak und Tabakabfälle (24.01) am 1. Juli 1964 einen Zollsatz in Höhe von 40 v. H. des in Artikel 14 Absatz (1) des Vertrages genannten Ausgangszollsatzes in Kraft.

Artikel 2

Zur Angleichung der einzelstaatlichen Zolltarife an den Gemeinsamen Zolltarif bei Rohtabak und Tabakabfällen (24.01) nehmen die Mitgliedstaaten am 31. Dezember 1964 eine weitere Verringerung des Unterschieds zwischen dem am 1. Januar 1957 tatsächlich angewandten Zollsatz und dem Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs vor. Diese Verringerung beträgt 15 v. H.

Artikel 3

Die Mitgliedstaaten verringern am 31. Dezember 1965 bei Rohtabak und Tabakabfällen (24.01) den Unterschied zwischen dem am 1. Januar 1957 tatsächlich angewandten Zollsatz und dem Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs zusätzlich um 15 v. H.

Artikel 4

Dieser Beschluß, der in das Protokoll über die Ratstagung aufgenommen wird, ist im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* zu veröffentlichen.

Die Regierungen der Mitgliedstaaten teilen dem Generalsekretär des Rats innerhalb eines Monats mit, ob auf Grund ihrer innerstaatlichen Rechtsvorschriften zur Durchführung dieses Beschlusses besondere Verfahren erforderlich sind ; sie unterrichten ihn gegebenenfalls unverzüglich über den Abschluß dieser Verfahren.

Geschehen zu Brüssel am 15. April 1964.

Der Präsident

H. FAYAT

---

[1] AB Nr. 26 vom 18. 2. 1963.